Brüssel-IIa-Verordnung – Ehesachen und Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung

Italien

Artikel 67 (a)

Die Namen und Anschriften der Zentralen Behörden gemäß Artikel 53 sowie die technischen Kommunikationsmittel:

Zentrale Behörde für ganz Italien ist die Abteilung für Jugend- und Gemeinschaftsgerichtsbarkeit („*Dipartimento per la Giustizia Minorile e di Comunità*"):

Via Damiano Chiesa, 24
00136 Roma
Telefon: +39 06 68188326; 06 68188331; 06 68188335
Fax: +39 06 68808085
E-Mail: autoritacentrali.dgmc@giustizia.it
Zertifizierte E-Mail: prot.dgmc@giustiziacert.it

Artikel 67 (b)

Die gemäß Artikel 57 Absatz 2 für Mitteilungen an die Zentralen Behörden zugelassenen Sprachen sind: Italienisch, Englisch, Französisch.

Artikel 67 (c)

Zugelassene Sprachen für die Bescheinigung über das Umgangsrecht und die Rückgabe eines Kindes – Artikel 45 Absatz 2 – sind: Italienisch, Englisch, Französisch.

Artikel 21 und 29

Anträge gemäß den Artikeln 21 und 29 sind bei folgenden Gerichten zu stellen:
in Italien beim „Corte d'appello".

Artikel 33

Der Rechtsbehelf gemäß Artikel 33 ist bei folgenden Gerichten einzulegen:
in Italien beim „Corte d'appello".

Artikel 34

Rechtsbehelfe gemäß Artikel 34 können nur eingelegt werden:
in Italien mit einer auf Rechtsfragen beschränkten Kassationsbeschwerde (*cassazione*).

Diese Webseite ist Teil von „Ihr Europa".
Ihre Meinung zum Nutzen der bereitgestellten Informationen ist uns wichtig!

This webpage is part of an EU quality network

Letzte Aktualisierung: 11/01/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.